

## **2. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge**

### **§ 34 Studiengang Digitale Forensik**

Die Nummerierung der Paragraphen und Absätze im Besonderen Teil folgt derjenigen im Allgemeinen Teil. Ergänzungen oder Änderungen im Besonderen Teil sind jeweils am Ende der betreffenden Absätze des Allgemeinen Teils angehängt.

#### **Zu § 1 Geltungsbereich**

Der Studiengang wird von der Fakultät Informatik der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, in Kooperation mit weiteren Bildungseinrichtungen betrieben. Informationen zu den jeweiligen Kooperationspartnern, sowie deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen. § 6 Abs. 3 S. 2 LHG bleibt unberührt.

#### **Ziel des Studiengangs**

- (1) Der Master-Studiengang Digitale Forensik ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte, grundlagenorientierte Ausbildung, die eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte kriminaltechnische Methodenkompetenz vermittelt. Der Theorieanteil erhält besonderes Gewicht im Curriculum, damit der Promotionsbefähigung Rechnung getragen wird.
- (2) Die Vermittlung analytischer, kreativer und gestalterischer Fähigkeiten sowie anwendungsbezogener Fertigkeiten im Umgang mit modernen Hard- und Softwaresystemen unter der Zielsetzung, innovative Methoden zur Sicherung und Auswertung digitaler Spuren zu entwickeln sind oberstes Ziel des Studiums. Großer Wert wird auf die Vermittlung von allgemeinem Anwendungswissen (ökonomische, arbeitswissenschaftliche, ethische und juristische Zusammenhänge) sowie die Integration von Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Führungs- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, strategisches Denken) gelegt. Die Besonderheit des Studiums besteht darin, die Studierenden zur Forschung auf dem Gebiet der digitalen Forensik in Verzahnung mit mehreren Fachdisziplinen aus den Bereichen der Ingenieur-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu befähigen, um so dem wachsenden Bedarf von Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft im Bereich der digitalen Forensik und Cyberkriminalität Rechnung zu tragen.
- (3) Durch eine enge Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis wird das Studium in stofflicher und didaktischer Hinsicht an den aktuellen Erkenntnissen des Fachgebiets orientiert.
- (4) Im Hinblick auf die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs werden bei der Bereitstellung des Lehrangebots die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) eingesetzt. Der Studiengang basiert auf dem Prinzip des „Blended Learning“ mit 80% Online- und 20% Präsenzstudium.

#### **Zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung**

##### **Abs. 1**

Die Regelstudienzeit beträgt nach § 1 Abs. 1 bis zum Erreichen des Master-Grades sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis sowie deren Verteidigung. Der Studiengang ist berufsbegleitend und weiterbildend.

##### **Abs. 3**

Das Studium wird eingeleitet mit sechs Grundlagenmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten, die dem Aufbau und der Vertiefung von Grundlagentheorien im Bereich der Informatik dienen. Darauf aufbauend umfasst das Studium vier Säulen von Themenfeldern, innerhalb derer jeweils drei Module à 5 ECTS-Punkten angeboten werden. Entsprechend dem Lernfortschritt und der Semesterzuordnung werden Basis- und Vertiefungsmodule unterschieden. Das Studium endet mit der Verteidigung der Master-Thesis (§ 23).

## Modulübersicht

Master-Thesis (119)				
Säule	Säule 1: Rechnersysteme	Säule 2: Vernetzung	Säule 3: Methodik + Wahlpflicht	Säule 4: Rechtlicher Rahmen
Vertiefung	Reverse Engineering (110, FAU)	Browser- und Anwendungsforensik (113, FAU, Alb.-Sig.)	Wahlpflicht (116, gemäß Modulhandbuch)	Wirtschaftskriminalität (117, UdS)
	Datenträger-Forensik (111, Alb.-Sig.)	Live Analyse (114, FAU)	Digitale Ermittlungen (118, FAU, Alb.-Sig.)	Cyberkriminalität und Computerstrafprozessrecht (115, UdS)
	Betriebssysteme und Betriebssystemforensik (107, Alb.-Sig.)	Rechnernetze und Netzwerkforensik (108, Alb.-Sig.)	Grundlagen Digitaler Forensik (105, FAU)	Cyberkriminalität und Computerstrafrecht (112, UdS)
Grundlagen II	IT-Sicherheit und IT-Angriffe (106, Alb.-Sig.)	Programmieren im Forensik-Umfeld (104, Alb.-Sig.)		Informationsrecht (109, Tübingen)
Grundlagen I	Einführung in die Informatik (101, Alb.-Sig.)	Einführung in Betriebssysteme und Methoden der Informatik (102, Alb.-Sig.)		Internet Grundlagen (103, Alb.-Sig.)

Im sechsten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 5 ECTS auszuwählen (Wahlpflichtmodul) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen unbenoteten und benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule sind aus einer Liste auszuwählen, welche vor Beginn jeden Semesters bekannt gegeben wird. Sie werden in der Regel einmal jährlich angeboten. Für jede im Rahmen des Wahlpflichtmoduls gewählte Veranstaltung sind die vorgesehenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt. Die Anmeldung ist bindend.

### Zu § 3 Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs

#### Abs. 1

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 11 ff.), der Master-Thesis (§ 21) und der Verteidigung der Master-Thesis (§ 23).

### Zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

#### Abs. 3

Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt 15 ECTS-Punkte.

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen (Lehrveranstaltungen) bzw. Teilmodulen ist in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmt. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die festgelegten Module mit einem Lernumfang von 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

### Zur §5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Master-Thesis auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

## Zu § 6 Prüfungsausschuss

### Erweiterung Abs. 1

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern:

- dem Studiendekan des Studiengangs Digitale Forensik - kraft Amtes - im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter;
- ein weiteres Mitglied wird vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät oder Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten;
- jeweils einem bestellten hauptamtlichen Professor der im Kooperationsvertrag benannten Partner

Für die nicht kraft Amtes dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder werden jeweils Stellvertreter bestimmt.

### Abs. 2

Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch im Wege einer Videokonferenz stattfinden.

## Zu § 7 Zuständigkeiten

### Erweiterung Abs. 1

9. über die Genehmigung einer Studienzeiterkürzung (§ 2 Abs. 2)
10. über verwandte Studiengänge – Zweifelsfall – (§ 11 Abs. 2 6.)
11. über die nachträgliche Feststellung einer Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (§ 29 Abs. 1);
12. über die Bewertung bei unklarer Zuordnung des Studiums (§ 19 Abs. 13, Satz 1);
13. über Richtlinien zur Gleichwertigkeitsprüfung (§ 19 Abs. 6);
14. über Ausnahmen gem. § 21 Abs. 1;
15. über das Bestehen, das Nichtbestehen, die Rücknahme der ergangenen Prüfungsentscheidung (§§ 25 Abs. 1, 28, 29, 18 Abs. 1, 29 Abs. 1).

## Zu § 12 Prüfungsarten

### Abs. 1

Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ festgelegt.

### Abs. 2

Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Modulverantwortlichen auf Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich).

### Abs. 4

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten je Kandidat und Modul.

Jeweils 10 Minuten mündliche Prüfung können durch 20 Minuten schriftliche Prüfung nach § 16 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem und die Internetseiten des Studienganges spätestens zum Beginn des Studiensemesters bekannt gegeben wird.

Jeweils 20 Minuten schriftliche Prüfung können durch 10 Minuten mündliche Prüfung nach § 15 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem und die Internetseiten des Studienganges spätestens zum Beginn des Studiensemesters bekannt gegeben wird.

Bei schriftlichen Hausarbeiten ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß zu bearbeiten und zu lösen.

## **Zu § 19 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung**

### **Abs. 1**

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Studierenden mit einem Erststudium aus dem Bereich Informatik-/ Informationstechnik werden für die Module im ersten Semester (Einführung in die Informatik, Einführung in Betriebssysteme und Methoden der Informatik sowie Internet Grundlagen) von Amts wegen anerkannt. Die Bewertung bei unklarer Zuordnung des Studiums trifft der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung nach §35 LHG ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **Zu § 21 Master-Thesis**

### **Abs.1**

Das Thema der Master-Thesis wird frühestens nach Abschluss des vierten Studienseesters abgegeben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch bei Fehlen einer Prüfungsleistung der Zulassung zur Master- Thesis zustimmen.

### **Abs. 2**

Das Thema der Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss (§ 6) von einem hauptamtlichen Professor abgegeben und betreut, soweit dieser an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder an einer der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschulen in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist (= 1. Prüfer)

### **Abs. 5**

Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Wird die Masterthesis im Kontext der beruflichen Tätigkeit erbracht, beträgt die Bearbeitungszeit für die Master- Thesis sechs Monate. Soweit eine Verflechtung mit der beruflichen Tätigkeit nicht möglich ist oder dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängert werden.

### **Abs. 7**

Der 1. Prüfer muss ein hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen bzw. an einer der im Kooperationsvertrag genannten Partner sein.

## **Zu § 22 Mündliche Masterprüfung**

Im Studiengang Digitale Forensik findet keine mündliche Masterprüfung statt.

## **Zu § 23 Verteidigung der Master-Thesis**

### **Abs. 1**

Die Bearbeitung der Master-Thesis wird mit einer Verteidigung (Disputation) abgeschlossen. Die Verteidigung der Master-Thesis besteht aus 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Fachdiskussion.

## **Zu § 26 Mastergrad und Urkunde**

### **Abs. 1**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang Digitale Forensik den Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.). Dem Titel wird die Bezeichnung „Digitale Forensik“ hinzugefügt.

**Studien- und Prüfungsplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Forensik**  
wird wie folgt geändert:

Module	Semester	Modulnummer	Vorausgesetzte Modulteilprüfung		Modulprüfung/Modulteilprüfung			
			Unbenotet Art	Prüfungsnummer	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art	Prüfungsnummer	ECTS-Punkte
Einführung In die Informatik	1	101	La		K75 (5)			5
Einführung in Betriebssysteme und Methoden der Informatik	1	102	La		K75 (5)			5
Internet Grundlagen	1	103	La		K75 (5)			5
Programmieren im Forensik-Umfeld	2	104	La		K75 (5)			5
Grundlagen Digitaler Forensik	2	105			Pr (5)			5
IT-Sicherheit und IT-Angriffe	2	106			Ha + R (5)			5
Betriebssysteme und Betriebssystemforensik	3	107	La		K75 (5)			5
Rechnernetze und Netzwerkforensik	3	108			Ha + R (5)			5
Informationsrecht	3	109			K100 (5)			5
Reverse Engineering	4	110			Pr (5)			5
Datenträger-Forensik	4	111	La		K75 (5)			5
Cyberkriminalität und Computerstrafrecht	4	112			K60 (3), Ha + R (2)			} 5
Browser- und Anwendungsforensik	5	113			Pr (3), R (2)			} 5
Live Analyse	5	114			M20 (2), Pr (3)			} 5
Cyberkriminalität und Computerstrafprozessrecht	5	115			K60 (3), Ha + R (2)			} 5
Wahlpflichtmodul	6	116			X (5) gem. Modulhand buch			5
Wirtschaftskriminalität	6	117			K60 (3), Ha + R (2)			} 5
Digitale Ermittlungen	6	118			Pr (4), R (1)	Ha		} 5
Masterthesis	7	119			Ma (25)			25
Verteidigung	7				M40 (5)			5
<b>Σ</b>								<b>120</b>

## Inkrafttreten

Dieser spezielle Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digitale Forensik der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studienanfänger ab dem 15.06.2021.

Sigmaringen, 20.05.2021



Dr. Inge Mühldorfer  
Rektorin der Hochschule